

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 371/2010/APP/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 01.02.2010
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	25.02.2010	öffentlich

Sozialstaffel - Änderung der gemeindlichen Regelung

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushaltsplan 2010 wurde auch über den Ansatz „Kein Kind ohne Mahlzeit“ gesprochen. In diesem Zusammenhang machte die Verwaltung darauf aufmerksam, dass auch bei der gemeindlichen Sozialstaffel Einsparungen möglich wären.

Es wurde auf der Ausschusssitzung am 25.11.2009 vereinbart, dass nach Gesprächen mit den Betreuungseinrichtungen eine Beratung im Fachausschuss erfolgen soll.

Die Änderungen zur Sozialstaffel durch den Kreis Pinneberg sind zum 01.08.2006 in Kraft getreten. Demnach hat der Kreis Pinneberg das anzusetzende Einkommen auf 80% hochgesetzt und einen Mindestbeitrag von 15,50 Euro für SGB II und SGB XII-Bezieher festgesetzt.

Die Gemeinde Appen hat in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales am 01.06.2006 beschlossen, dass das einzusetzende Einkommen weiterhin mit 55% angerechnet wird und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII keinen Mindestbeitrag leisten müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung ist es zumutbar, dass Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII einen Mindestbeitrag zu den Kinderbetreuungskosten in Höhe von 15,50 Euro leisten müssen.

In vielen Kommunen des Kreises Pinneberg wird dieser Mindestbeitrag festgesetzt. Der Differenzbetrag wird dann den Trägern der Einrichtungen vollständig vom Kreis

Pinneberg erstattet.

Diese Änderung der Sozialstaffel würde zu Minderausgaben in Höhe von etwa 1.400,00 Euro führen. Diese Zahlen beziehen sich auf ein komplettes Jahr, im Jahr 2010 wäre die Kostenersparnis nur anteilig zu veranschlagen.

Die Kostenschätzung basiert auf den aktuellen Zahlen. Wie sich die Fallzahlen in der Zukunft entwickeln, kann nicht vorausgesagt werden.

Die Betreuungseinrichtungen wurden gebeten, sich schriftlich zu den möglichen Änderungen zu äußern. Aus den als Anlage beigefügten Stellungnahmen ist ersichtlich, dass keine Einwände gegen die Erhebung des Mindestbeitrages bestehen.

Die Anmerkungen vom heilp. Kindergarten sind insoweit zurückzuweisen, als ein Mindestbeitrag nicht für Integrationskinder festgesetzt wird, sondern lediglich für Kinder, die einen Regelkindergarten besuchen und deren Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen. Eine Gleichbehandlung innerhalb des Kindergartens ist damit auf jeden Fall gegeben.

Aus Sicht der Verwaltung wird vorgeschlagen, diese Änderungen erst zum kommenden Kindergartenjahr (1. August 2010) vorzunehmen. Dadurch wird den Trägern der Einrichtungen erheblicher Verwaltungsaufwand erspart und für die Betroffenen besteht ausreichend Gelegenheit, sich auf die neuen Regelungen einzustellen.

Finanzierung:

Es würde bei der Haushaltsstelle 4640.788000 zu Minderausgaben in Höhe von etwa 1.400,00 Euro führen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, dass für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ein Mindestbeitrag von 15,50 Euro festgesetzt wird.

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01. August 2010 in Kraft.

Brüggemann

Anlagen:

Stellungnahmen der Betreuungseinrichtungen